

# Fragen beantworten

## IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: I/2016 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Im Fokus

- > Änderungen für das Abschlussjahr 2015 und später

### Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

### In eigener Sache

- > Publikationen
- > Themenspecials
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

## Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst wünschen wir Ihnen und Ihren Familien alles Gute für das Jahr 2016 und freuen uns darauf, Sie auch in diesem Jahr zu unseren Lesern zählen zu dürfen. Zu Beginn des neuen Jahres soll unser Newsletter Ihnen wie gewohnt einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung geben. Von besonderem Interesse dürfte diese Ausgabe für all diejenigen sein, die sich gerade mitten im Jahresabschlussprozess befinden.

„Im Fokus“ der aktuellen Ausgabe stehen die Änderungen für das Abschlussjahr 2015 und später. Um Sie mit den Neuerungen vertraut zu machen, haben wir die geänderten IFRS-Standards und Interpretationen übersichtlich aufbereitet.

Darüber hinaus hat der Standardsetzer IASB in den zurückliegenden Monaten eine Reihe von Entwürfen zu Standardänderungen und -interpretationen veröffentlicht. Die bedeutendste Entwicklung stellt dabei sicherlich die lang erwartete Veröffentlichung des neuen Leasingstandards IFRS 16 am 13. Januar 2016 dar. Daneben wurden zum Jahresende 2015 einige Standardänderungen in EU-Recht übernommen und die Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2016 von der DPR veröffentlicht. Nähere Informationen zu diesen und weiteren Neuerungen finden Sie in unseren „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg  
Geschäftsführender Partner

## Im Fokus

> Änderungen für das Abschlussjahr 2015 und später<sup>(\*)</sup>

## Überblick über die von der EU neu übernommenen sowie geänderten Standards und Interpretationen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	01.02.2015
IAS 1	Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)	01.01.2016 <sup>(*)</sup>
IAS 16, IAS 38	Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden	01.01.2016 <sup>(*)</sup>
IAS 16, IAS 41	Produzierende biologische Vermögenswerte	01.01.2016 <sup>(*)</sup>
IAS 27	Einzelabschlüsse (Equity Methode)	01.01.2016 <sup>(*)</sup>
IFRS 11	Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	01.01.2016 <sup>(*)</sup>
IFRIC 21	Abgaben	17.06.2014
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2010-2012)	01.02.2015
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2011-2013)	01.01.2015
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2012-2014)	01.01.2016 <sup>(*)</sup>

<sup>(\*)</sup> Eine vorzeitige Anwendung für Abschlüsse zum 31.12.2015 ist zulässig.

## Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	01.02.2015

Die Änderungen an IAS 19 sehen für Unternehmen eine Erleichterung bei der Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zu einem Pensionsplan vor. Infolge der Änderung des IAS 19.93 ist es den Unternehmen gestattet, Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode als Reduktion des laufenden Dienstzeitaufwands zu erfassen, in der die zugehörige Arbeitsleistung erbracht wurde, sofern die Beiträge unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre ist. Darüber hinaus werden in IAS 19.93

und IAS 19.94 sprachliche Klarstellungen vorgenommen. Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig, wobei entsprechende Angaben erforderlich sind. Im Einklang mit IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler sind die Änderungen rückwirkend anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 1	Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)	01.01.2016

Der IASB hat im Dezember 2014 im Rahmen seiner Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten Änderungen an IAS 1 veröffentlicht. Die Änderungen umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

- > Wesentlichkeit: Klarstellung, dass Angaben nur bei wesentlicher Bedeutung verpflichtend zu machen sind. Dies gilt auch, wenn in einem Standard eine gewisse Angabe vorgeschrieben ist.
- > Darstellung von Vermögenslage und Gesamtergebnis: Klarstellung und Erläuterung zur Aggregation und Disaggregation in den Abschlussbestandteilen im Hinblick

auf das Kriterium der Relevanz sowie Klarstellung der Darstellung von Anteilen am Sonstigen Ergebnis at equity bewerteter Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung.

- > Struktur des Anhangs: Streichung der Vorgabe der festen Reihenfolge der Angaben für eine Berücksichtigung unternehmensindividueller Gegebenheiten zur Erhöhung der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit des Anhangs.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine vorzei-

tige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 16, IAS 38	Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden	01.01.2016

Der IASB stellt mit den Änderungen an IAS 16 und IAS 38 klar, dass eine Abschreibung, die auf zukünftigen Umsatzerlösen i.S.v. IAS 16 basiert, nicht als sachgerecht klassifiziert werden kann. Ein solches Vorgehen berücksichtigt nach Ansicht des Board lediglich die Entstehung nicht aber den Verbrauch des erwarteten wirtschaftlichen Nutzens. Diese Bestimmung wurde als widerlegbare Vermutung in IAS 38 übernommen. Nur in Ausnahmefällen, die im Standard beschrieben sind, kann diese Annahme

widerlegt werden. Außerdem wurde ein künftig erwarteter Preisrückgang sowohl für Vermögenswerte nach IAS 16 als auch IAS 38 als möglicher Indikator für einen erhöhten wirtschaftlichen Nutzenverbrauch der betroffenen Vermögenswerte bestimmt. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 16, IAS 41	Produzierende biologische Vermögenswerte	01.01.2016

Im Juni 2014 veröffentlichte der IASB Änderungen an IAS 16 und IAS 41, wonach produzierende Pflanzen künftig in den Anwendungsbereich von IAS 16 fallen, wenn

- > sie allein der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen,
- > sich ihre Nutzungsdauer über mehr als eine Periode erstreckt und
- > es unwahrscheinlich ist, dass sie selbst veräußert oder als landwirtschaftliches Erzeugnis verbraucht werden.

Produkte, die wiederum auf fruchttragenden Pflanzen wachsen, sind dagegen weiterhin nach IAS 41 zum Fair Value anzusetzen. Zuwendungen der öffentlichen Hand, die einer fruchttragenden Pflanze zuzuordnen sind, werden nunmehr nach IAS 20 bilanziert.

Die Änderungen sind rückwirkend für Geschäftsjahre, die am oder nach 1. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 27	Einzelabschlüsse (Equity Methode)	01.01.2016

Mit der im August 2014 veröffentlichten Änderung an IAS 27 können Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss eines Investors wieder nach der Equity-Methode bilanziert werden. Dieses Wahlrecht wurde bei der Überarbeitung von IAS 27 im Jahr 2003 gestrichen und auch in IAS 27 (2011) übernommen. Für jede der Beteiligungsformen besteht nun wieder die Möglichkeit zwischen folgenden Methoden zu wählen:

- > Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten,
- > Bilanzierung in Übereinstimmung mit IAS 39 (bzw. IFRS 9),
- > Bilanzierung nach der Equity Methode gemäß IAS 28.

Die Änderungen sind retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 11	Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	01.01.2016

Der IASB hat im Mai 2014 Änderungen zur bilanziellen Berücksichtigung des Erwerbs von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Joint Operation), die einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse darstellen, veröffentlicht. Von nun an werden derartige Erst- und Hinzuerwerbe in Einklang mit IFRS 3

und anderen relevanten Standards bilanziert, sofern die Regelungen nicht in Konflikt mit denen des IFRS 11 stehen. Die Standardänderungen stellen klar, dass für bereits im Besitz befindliche Anteile an gemeinschaftlichen Tätigkeiten im Fall des Erwerbs neuer Anteile im Gegensatz zu diesen keine Neubewertung vorzunehmen ist. Zusätzlich

müssen ein aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und Schulden gegebenenfalls entstehender Geschäfts- oder Firmenwert sowie latente Steuern in der Bilanz angesetzt werden. Die mit der Transaktion einhergehenden Kosten sind ergebniswirksam zu erfassen. Die Änderungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn das erwerbende Unternehmen sowie weitere am Erwerb be-

teiligte Parteien unter der gemeinsamen Beherrschung des gleichen obersten beherrschenden Unternehmens stehen (Common Control). Die Änderungen sind prospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 21	Abgaben	17.06.2014

Die im Mai 2013 veröffentlichte Interpretation bietet Leitlinien dazu, wann eine Schuld für eine Abgabe anzusetzen ist, die von einer Regierung auferlegt wird. Die Interpretation gilt sowohl für Abgaben, die nach IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen bilanziert werden, als auch für die Bilanzierung entsprechender

Verbindlichkeiten, bei denen Zeitpunkt und Betrag bekannt sind. Nicht im Anwendungsbereich der Interpretation sind Ertragsteuern im Sinne des IAS 12. Die Interpretation ist in der EU verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 17. Juni 2014 beginnen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2010-2012)	01.02.2015

Im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2010-2012) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen

vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
<b>IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen</b>	
	Die geringfügigen Änderungen an IFRS 2 stellen die Definitionen zu „Ausübungsbedingungen“ und „Marktbedingungen“ klar und fügen Definitionen für „Leistungs-“ sowie „Dienstbedingung“ hinzu, die bislang Teil der Definition von „Ausübungsbedingungen“ waren.
<b>IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse</b>	
	Klarstellung, dass bedingte Gegenleistungen, die als Vermögenswert oder Schuld klassifiziert werden, an jedem Berichtsstichtag zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.
<b>IFRS 8 Geschäftssegmente</b>	
	Die Klarstellung an IFRS 8 beinhalten u.a., dass ein Unternehmen Ermessensentscheidungen anzugeben hat, die von der Unternehmensleitung bei Anwendung der Zusammenfassungskriterien auf Geschäftssegmente getroffen wurden. Außerdem erfolgt eine Klarstellung darüber, dass ein Unternehmen nur dann die Summe der zu berichtenden Vermögenswerte auf die Vermögenswerte des Unternehmens überleiten muss, wenn die Vermögenswerte des Segments regelmäßig berichtet werden.
<b>IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts</b>	
	Durch eine geringfügige Änderung der <i>basis for conclusions</i> von IFRS 13 wird klar gestellt, dass die Veröffentlichung des Standards sowie die Änderung von IFRS 9 und IAS 39 nicht die Möglichkeit abgeschafft haben, kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten ohne festgelegten Zinssatz ohne Abzinsung zum Rechnungsbeitrag zu bewerten, sofern die Auswirkung einer unterlassenen Abzinsung unwesentlich sind.
<b>IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte</b>	
	Klarstellung, wie bei Anwendung des Neubewertungsmodells die kumulierten Abschreibungen einer Sachanlage bzw. eines immateriellen Vermögenswertes zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln sind.

Standard	Änderung
<b>IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen</b>	
	Klarstellung, dass ein Unternehmen, das Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensführung für die Berichtseinheit oder das Mutterunternehmen der Berichtseinheit erbringt, ein nahestehendes Unternehmen der Berichtseinheit ist.

Die Änderungen sind in der EU für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist jedoch

zulässig, sodass Unternehmen in der EU auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IASB (1. Juli 2014) abstellen können.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2011-2013)	01.01.2015

Im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2011-2013) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen

vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
<b>IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS</b>	
	Durch eine geringfügige Änderung der <i>basis for conclusions</i> von IFRS 1 wird die Bedeutung des Zeitpunkts des Inkrafttretens für die erstmalige IFRS-Anwendung klargestellt. Sofern zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS von einem Standard eine derzeit geltende und eine erst künftig verpflichtende, jedoch vorzeitig anwendbare, Version veröffentlicht sind, besteht ein Wahlrecht in der Anwendung der Versionen. Die gewählte Fassung ist dann, vorbehaltlich abweichender Regelungen in IFRS 1, zwingend auf alle im Abschluss dargestellten Perioden anzuwenden.
<b>IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse</b>	
	Klarstellung, dass die Bilanzierung der Gründung sämtlicher gemeinsamer Vereinbarungen im Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung selbst vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen ist.
<b>IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts</b>	
	Klarstellung, dass sich die Ausnahme für Portfolien gemäß IFRS 13.48 auf sämtliche Verträge im Anwendungsbereich von IAS 39 Finanzinstrumente Ansatz und Bewertung oder IFRS 9 Finanzinstrumente bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Definition eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit erfüllen.
<b>IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</b>	
	Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des Standards unabhängig von dem des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse ist und diese sich folglich nicht gegenseitig ausschließen. Demnach ist jede Anschaffung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auf Basis der Kriterien von IFRS 3 dahingehend zu überprüfen, ob es sich um die Anschaffung eines einzelnen Vermögenswerts, einer Gruppe von Vermögenswerten oder eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 handelt.

Die Änderungen sind in der EU für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2012-2014)	01.01.2016

Im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2012-2014) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
<b>IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</b>	
	Im Rahmen der geringfügigen Änderungen von IFRS 5 wurden für Fälle, in denen ein Unternehmen einen Vermögenswert aus der Kategorie zur Veräußerung gehalten in die Kategorie zu Ausschüttungszwecken gehalten umklassifiziert und vice versa sowie für Fälle, in denen die Bilanzierung als zu Ausschüttungszwecken gehalten beendet wird, gesonderte Leitlinien aufgenommen.
<b>IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben</b>	
	Klarstellung, ob ein Verwaltungsvertrag ein fortgesetztes Engagement in Bezug auf einen übertragenen Vermögenswert darstellt. Des Weiteren wird die Anwendbarkeit der Änderungen an IFRS 7 in Bezug auf Angaben zur Saldierung auf zusammengefasste Zwischenberichte klargestellt.
<b>IFRS 19 Leistungen an Arbeitnehmer</b>	
	Klarstellung, dass die hochwertigen Unternehmensanleihen, die bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verwendet werden, in der gleichen Währung denominated sein sollten wie die zu leistenden Zahlungen. Daraus folgt, dass die Markttiefe für hochwertige Unternehmensanleihen auf Währungsebene beurteilt werden sollte.
<b>IAS 34 Zwischenberichterstattung</b>	
	Klarstellung der Bedeutung von 'an anderer Stelle im Zwischenbericht'. Außerdem Aufnahme einer Vorschrift, wonach ein Verweis auf diese andere Stelle zu erfolgen hat, wenn diese nicht innerhalb des Hauptteils des Berichts liegt.

Die Änderungen sind in der EU für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen, verpflichtend

anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

## Internationale Rechnungslegung Aktuell

### > Kurzinformationen im Überblick

#### IFRS 16 Leasingverhältnisse verabschiedet

Am 13. Januar 2016 hat der IASB den lang erwarteten neuen Standard zu Leasingverhältnissen IFRS 16 veröffentlicht. Mit der Neuregelungen entfällt in Zukunft die Unterscheidung zwischen Finance- und Operating-Lease-Vereinbarungen. Stattdessen hat der Leasingnehmer das wirtschaftliche Recht am Leasinggegenstand in Form eines Nutzungsrechts zu bilanzieren, das über die Laufzeit des Leasingvertrages abgeschrieben wird. Korrespondierend dazu ist eine Verbindlichkeit in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu passivieren und mittels der Effektivzinsmethode fortzuführen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber wird sich dagegen im Vergleich zu IAS 17 im Wesentlichen nicht ändern.

Der IASB hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 16 auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Eine vorzeitige Anwendung des Standards ist nur bei gleichzeitiger Anwendung des IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden vorgesehen.

#### Änderungen an IAS 12 veröffentlicht

Der IASB hat am 19. Januar 2016 Änderungen an IAS 12 Ertragsteuern veröffentlicht. Die Änderungen dienen der Klarstellung verschiedener Fragestellungen bezüglich des Ansatzes aktiver latenter Steuern für nicht realisierte Verluste, die sich aus ergebnisneutral erfassten Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von Schuldinstrumenten ergeben.

Die Standardänderungen gelten für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine frühzeitige Anwendung ist zulässig

### EU-Übernahme diverser Standardänderungen

Im November und Dezember 2015 wurde eine Reihe von Standardänderungen in europäisches Recht übernommen. Hierunter fallen:

- > IAS 1 Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)
- > IAS 16, IAS 38 Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden
- > IAS 16, IAS 41 Produzierende biologische Vermögenswerte
- > IAS 27 Einzelabschlüsse (Equity Methode)
- > IFRS 11 Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit
- > Jährliche Verbesserungen (2012-2014).

Alle aufgeführten Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Für nähere Informationen zu den Standardänderungen verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag „Im Fokus“ dieser Ausgabe.

### IFRS 14 wird nicht in EU-Recht übernommen

Die Europäische Kommission hat sich gegen die Übernahme des IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten in das EU-Recht ausgesprochen. Grund dafür ist die sehr geringe Zahl an Unternehmen innerhalb der EU, die in den Anwendungsbereich dieses Interimsstandards zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle fallen.

### IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IAS 40

Am 19. November 2015 hat der IASB den Entwurf ED/2015/9 Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien veröffentlicht. Die geplante Änderung ist das Ergebnis einer Anfrage an das IFRS Interpretations Committee mit der Bitte um Klarstellung der Leitlinien zur Übertragung in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gem. IAS 40.57.

Der Entwurf der vorgeschlagenen Änderung sieht vor, dass eine solche Übertragung nur zulässig ist, wenn die erfolgte Nutzungsänderung nachgewiesen werden kann. Die Nutzungsänderung bestimmt sich dabei nach der Erfüllung oder Nichterfüllung der Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie. Zusätzlich soll bekräftigt werden, dass die in IAS 40.57(a)-(d) angeführte Liste an Beispielen, die als Nachweis einer Nutzungsänderung dienen, nicht abschließend ist.

Stellungnahmen zum Entwurf sind in elektronischer Form bis zum 18. März 2016 auf der Internetseite des IASB möglich.

### IASB veröffentlicht Entwurf zu Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2014-2016)

Am 19. November 2015 hat der IASB den Entwurf ED/2015/10 Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2014-2016) veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Zyklus 2014-2016 umfassen drei Standards und betreffen im Einzelnen:

- > IFRS 1: Streichung der kurzfristigen Befreiungen für erstmalige Anwender (Paragraphen E3-E7), da durch Ablauf der hierfür vorgesehenen Berichtsperioden kein Anwendungsfall verbleibt.
- > IFRS 12: Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Standards in Bezug auf Beteiligungen, die zu Veräußerungs- bzw. Ausschüttungszwecken gehalten werden oder als aufgegebene Geschäftsbereiche gem. IFRS 5 eingestuft wurden.
- > IAS 28: Klarstellung, dass das Wahlrecht zur erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bei Anwendern, denen diese Option zusteht (z.B. Venture Capital-Gesellschaften), für jede Beteiligung neu ausgeübt werden kann (*investment on investment basis*).

Stellungnahmen zum Entwurf sind in elektronischer Form bis zum 17. Februar 2016 auf der Internetseite des IASB möglich.

### IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IFRS 4

Der IASB hat am 9. Dezember 2015 den ED/2015/11 veröffentlicht. Der Entwurf adressiert die Bedenken, die aufgrund der voneinander abweichenden verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 und dem noch nicht veröffentlichten Änderungsstandard zu Versicherungsverträgen, IFRS 4, aufgekommen waren.

ED/2015/11 schlägt Unternehmen, die Versicherungsverträge nach IFRS 4 ausgeben, die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten vor:

- > Überlagerungsansatz: Bei Anwendung dieser Option können Unterschiede in den Beträgen, die nach IFRS 9 und denen, die nach IAS 39 ergebniswirksam in der GuV erfasst werden würden, in das sonstige Gesamtergebnis ausgegliedert werden.
- > Aufschubansatz: Dieser Ansatz ermöglicht es Anwendern, deren primäre Geschäftstätigkeit im Begeben von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 liegt, die Anwendung von IFRS 9 einstweilen aufzuschieben.

Stellungnahmen zum Entwurf sind in elektronischer Form bis zum 8. Februar 2016 auf der Internetseite des IASB möglich.

### IASB veröffentlicht Änderung zur Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 10 und IAS 28

Am 17. Dezember 2015 hat der IASB den finalen Änderungsstandard, welcher die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 vom September 2014 regelt, veröffentlicht.

Ursprünglich sollte mit der im September 2014 veröffentlichten Änderung eine Inkonsistenz zwischen IFRS 10 und IAS 28 im Zusammenhang mit der Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen bzw. Joint Venture beseitigt werden. Nach Veröffentlichung wurde jedoch eine Inkonsistenz zu den bestehenden Regelungen des IAS 28 identifiziert. In der Folge entschloss sich der Standardsetzer ein Forschungsprojekt zur Equity-Methode zu starten.

Mit der nun beschlossenen Verschiebung auf unbestimmte Zeit bleiben die Änderungen bis zum Abschluss des Forschungsprojekts unbeachtlich. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung der Änderungen an IFRS 10 und IAS 28 ist dennoch möglich.

### IASB veröffentlicht IFRS-Leitliniendokument zur Anwendung von Wesentlichkeit

Der IASB hat am 28. Oktober 2015 im Rahmen seiner Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten den Entwurf ED/2015/8 einer Leitlinie zur Anwendung von Wesentlichkeit auf Abschlüsse veröffentlicht. Das Leitliniendokument stellt keinen Standard dar und soll Erstellern, Prüfern und Regulierern als Hilfestellung bei der Anwendung des Konzepts der Wesentlichkeit dienen. Durch die zusätzlichen Erläuterungen soll das Treffen von Ermessensentscheidungen im Hinblick auf Wesentlichkeit erleichtert werden. Die Leitlinien decken die drei folgenden Kernthemen ab:

- > Merkmale von Wesentlichkeit:  
Wesentlichkeitsaspekte durchdringen die gesamte Abschlusserstellung und sind sowohl bei der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung als den Anhangangaben zu berücksichtigen.
- > Wesentlichkeit bei Angabe und Darstellung von Informationen im Abschluss:  
Die Unternehmensführung soll bei der Erstellung des Abschlusses darauf achten entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Wesentliche Informationen sollen nicht durch unwesentliche Informationen verschleiert werden.
- > Auslassungen und Fehlangaben im Abschluss:  
Wesentlichkeit ist auf Einzelbasis und auf Grundlage des gesamten Abschlusses zu beurteilen. Eine absichtliche Fehldarstellung ist immer wesentlich.

Des Weiteren wird die Anwendung von Wesentlichkeit in Bezug auf Ansatz- und Bewertungsvorschriften behandelt. Stellungnahmen zum Entwurf des Leitliniendokuments

sind bis zum 26. Februar 2016 in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB möglich.

### Interpretationsentwurf zur Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlicht

Im Oktober 2015 hat das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) einen Interpretationsentwurf zu IAS 12 Ertragsteuern veröffentlicht. Der Entwurf DI/2015/1 gibt Anwendungshinweise hinsichtlich der Bilanzierung von tatsächlichen Ertragsteuern, latenten Steuerschulden und Steueransprüchen, wenn Unsicherheiten in Bezug auf deren ertragsteuerliche Behandlung existieren. In den Anwendungsbereich der Interpretation fallen die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bzw. Ertrags, steuerliche Bemessungsgrundlagen, nicht genutzte steuerliche Verluste und Steuergutschriften sowie anzuwendende Steuersätze. Dabei werden folgende Sachverhalte behandelt:

- > Bestimmung der steuerlichen Behandlung bei Vorliegen ertragsteuerlicher Unsicherheiten:  
Ermessensentscheidung des Unternehmens, ob getrennte oder gemeinsame steuerliche Behandlung zu erfolgen hat.
- > Annahmen bezüglich der Überprüfung der Sachlage durch die Steuerbehörde:  
Unternehmen hält es für höchst wahrscheinlich, dass Steuerbehörde das Recht zur Überprüfung der berichteten Beträge ausüben wird.
- > Bestimmung des zu versteuernden Einkommens bzw. Ertrags, steuerlicher Basen, nicht genutzter steuerlicher Verluste und Steuergutschriften wie auch Steuersätzen:  
Einschätzung des Unternehmens, ob es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde die bei Ertragsteuererklärung verwendete steuerliche Beurteilung akzeptiert.
- > Beachtung der Änderung von Tatsachen und Umständen:  
Überprüfung und ggf. Anpassung der Bewertungen und Einschätzungen des Unternehmens.

### Interpretationsentwurf zu Fremdwährungstransaktionen veröffentlicht

Das IFRS IC hat im Oktober 2015 einen weiteren Interpretationsentwurf DI/2015/2 zu Geschäftsvorfällen in Fremdwährung und Vorauszahlungen veröffentlicht. Die Interpretation soll die bestehenden Unklarheiten bei der praktischen Anwendung des zu verwendenden Wechselkurses bei der Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung gem. IAS 21 beseitigen. Das IFRS IC hatte abweichende Wechselkurse bei der Umsatzrealisierung in Fällen, in denen der Kunde Vorauszahlungen leistet, festgestellt.

In seinem Interpretationsentwurf hat das IFRS IC den Zeitpunkt für die Bestimmung des Wechselkurses auf den



früheren der folgenden beiden Zeitpunkte vorschlagsweise festgelegt:

- > Erstmalige Erfassung des nicht-monetären aktiven oder passiven Abgrenzungspostens aus der Vorauszahlung;
- > Erfassung des Vermögenswerts, des Aufwands oder des Ertrags aus der eigentlichen Transaktion im Abschluss.

Für den Fall, dass die Transaktion in mehreren Stufen erfolgt, muss der Transaktionszeitpunkt für jede Stufe bestimmt werden.

### IASB veröffentlicht weitere formale Korrekturen

Am 7. Dezember 2015 hat der IASB den dritten Satz formaler Korrekturen für das Jahr 2015 veröffentlicht. Die Korrekturen beziehen sich auf Einzelverlautbarungen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- > ED/2015/8 IFRS-Leitliniendokument – Anwendung von Wesentlichkeit auf Abschlüsse
- > IFRS 9 Finanzinstrumente
- > IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden

Die formalen Korrekturen betreffen ausschließlich unbeabsichtigte Fehler und haben keine Auswirkung auf die Bedeutung oder Anwendung von Verlautbarungen.

### Trainingsmodule für den IFRS for SMEs vervollständigt

Die Aus- und Weiterbildungsinitiative der IFRS-Stiftung hat die Entwicklung der insgesamt 35 Trainingsmodule für den IFRS for SMEs abgeschlossen. Die bereitgestellten Schulungsunterlagen sollen eine Hilfestellung für die Unternehmen und Prüfer im Hinblick auf die Anwendung des Standards für kleine und mittlere Unternehmen sein. Aufgrund der im Mai 2015 veröffentlichten Änderungen am IFRS for SMEs werden die 35 Trainingsmodule aktualisiert.

### Prüfungsschwerpunkte der DPR für 2016

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat folgende Prüfungsschwerpunkte für 2016 angekündigt:

1. Einfluss der Finanzmarkt-Konditionen auf den Abschluss;
2. Kapitalflussrechnung und zugehörige Angaben;
3. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts und zugehörige Angaben;
4. Umsatzerlöse;
5. Unternehmenszusammenschlüsse.

Die ersten drei Themen entsprechen den durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) auf europäischer Ebene gesetzten Prüfungsschwerpunkten.

Die Schwerpunkte bei den Umsatzerlösen (IAS 18, IAS 11, IAS 8, IFRS 8, § 315 HGB) liegen auf

- > der Ertragsrealisierung (Übergang Chancen und Risiken/ Erfassung von Erlösen nach Maßgabe des Fertigstellungsgrads);
- > den Anhangangaben in Bezug auf Rechnungslegungsmethoden (IAS 18/ IAS 11);
- > den Anhangangaben in Bezug auf mögliche Auswirkungen der Anwendung des neuen IFRS 15;
- > der Offenlegung der Abhängigkeit von Großkunden (§ 315 Abs. 1 HGB, IFRS 8.34 sowie DRS 20.65/ 146 ff.);
- > der Prognose der Umsatzerlöse im Konzernlagebericht gem. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB (insb. wesentliche Annahmen und Berichterstattung über künftige Entwicklungen/ Ereignisse mit positiven/ negativen Auswirkungen auf die Prognose).

Die Schwerpunkte in Bezug auf Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3) sind

- > bedingte Kaufpreiszahlungen (Zugangs- und Folgebewertung sowie Qualifizierung von Vereinbarungen über bedingte Zahlungen an Mitarbeiter und Anteilseigner als Gegenleistung für Unternehmenserwerb oder als separate Transaktion);
- > Unternehmenserwerbe unter Marktwert (Ansatz und Bewertung neu identifizierter immaterieller Vermögenswerte sowie Offenlegung der Höhe und Angabe der Gründe für die Gewinnerfassung).

## &gt; Projektzeitplan des IASB

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Analyse			IFRS
Konzeptionelles Rahmenkonzept	ED/2015/3 Öffentliche Konsultation	DPD		
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)				
Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Schätzungen	Analyse			ED
Praxishinweise zur Wesentlichkeit (Kommentierungsfrist 26.02.2015)	ED/2015/8 Öffentliche Konsultation		DPD	
Prinzipien von Angabepflichten	Analyse		DP	
Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7)	ED/2014/6 Entwurf IFRS	IFRS		
Bilanzierung dynamischer Risikomanagementstätigkeiten – ein Neubewertungsansatz für Portfolien bei Macro Hedging	DP/2014/1 Analyse			DP
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2 Analyse			DP
Jährliche Verbesserungen (2014-2016) (Kommentierungsfrist 17.02.2016)	ED/2015/10 Entwurf ED		DPD	
Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	Analyse			ED
Klarstellung infolge des „Post-implementation Review“ (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8)	Entwurf ED		ED	
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)	ED/2014/5 Entwurf IFRS	IFRS		
Klarstellung zu IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	ED/2015/6 Entwurf IFRS	IFRS		
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED/2015/1 Analyse		IFRS	
Definition eines Geschäftsbetriebs	Entwurf ED	ED		
Abweichende Zeitpunkte des Inkrafttretens von IFRS 9 und des neuen Standards zu Versicherungsverträgen (Kommentierungsfrist 08.02.2016)	ED/2015/11 Öffentliche Konsultation	Analyse		
Neubewertung bei einer Planänderung, -kürzung oder -erfüllung/ Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (vorgeschlagene Änderungen an IAS 19 und IFRIC 14)	ED/2015/5 Analyse		DPD	
Neubewertung von bereits gehaltenen Anteilen – Erlangung der Beherrschung oder gemeinschaftlichen Führung bei einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb darstellt (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11)	Entwurf ED	ED		

IASB Projekt	Aktueller Stand	Zeitraum		
		≤ 3 Monate	≤ 6 Monate	≥ 6 Monate
Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (vorgeschlagene Änderungen an IAS 40) (Kommentierungsfrist 18.03.2016)	ED/2015/9 Öffentliche Konsultation		DPD	
Berücksichtigung von Unsicherheit bei der Bilanzierung von Ertragsteuern (IFRIC Entwurf)	DI/2015/1 Analyse		DPD	
Transaktionen in ausländischer Währung und weitergehende Überlegungen (IFRIC Entwurf)	DI/2015/2 Analyse		DPD	

Stand: 22. Januar 2016

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards  
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)  
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)  
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs

RFI = Informationsanfrage (Request for Information)  
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Drafting Interpretation)  
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)  
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)

## > EU-Endorsement

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	Erfolgt	1. HJ 2016
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	Keine Übernahme in EU-Recht	
IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2018	Erfolgt	Q2 2016
IFRS 16 Leasingverhältnisse	01.01.2019	TBD	TBD

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)	01.01.2016	Erfolgt	Q2 2016
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	Auf unbestimmte Zeit verschoben	Ausgesetzt in Erwartung künftiger Entwicklungen beim IASB	
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (Änderungen an IAS 12)	01.01.2017	Q2 2016	Q4 2016

Stand: 27. Januar 2016

## In eigener Sache

### > Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

#### Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	IFRS und Controlling – Auswirkungen bestimmter Neuregelungen auf das Zusammenspiel von internem und externem Rechnungswesen
Ausgabe	1/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

#### Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema	Klassifizierung von Schulden – Neuerungen aufgrund ED/2015/1 „Classification of Liabilities“
Ausgabe	5/2015
Autor	Christian Maier, Dr. Benjamin Roos

### > Themenspecials

Hier finden Sie eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten:

Kapitalmarktorientierte Unternehmen – Mit Sicherheit auf dem Parkett

Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte

Mitarbeiterbindung – Mitarbeiterbeteiligung: Ideen und Perspektiven aus der Praxis

### > Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

[www.roedl.de/newsletter](http://www.roedl.de/newsletter)

## &gt; Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

**Kontakt für weitere Informationen**

**Christian Landgraf**  
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23  
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



**Thomas Rattler**  
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24  
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

**Fragen beantwortet**

*„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“*

*Rödl & Partner*

*„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum IFRS-Newsletter**, Ausgabe I/2016

**Herausgeber:** **Rödl & Partner GbR**  
**Accounting Advisory Services**  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Christian Landgraf** – christian.landgraf@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
**Thomas Rattler** – thomas.rattler@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de  
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.